2. Endgehalt der Besoldungsgruppe A 9

Der Grenzbetrag auf der Basis des Endgrundgehalts der BesGr. A 9 zur Festlegung der maßgebenden Höhe des Eigenbehalts bei stationärer Unterbringung (vergleiche Nr. 2 der VV zu § 36 Abs. 3 BayBhV) beträgt für Aufwendungen, die ab dem 1. Dezember 2022 entstehen 3 944,79 €.